

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. April 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	23	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	18	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	1, 39, 40
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	41, 42	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	19	Spahn, Jens (CDU/CSU)	2
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	6, 7, 8	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 25, 26, 27	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	16, 17
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	13, 14	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	30, 31, 32
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	9, 10		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Bewilligte Fördermittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ seit 2014 für Projekte in Thüringen 1	Abschaffung der aktuellen Verschärfungen im Militärrecht in der Ukraine und Abschiebep Praxis für ukrainische Staatsbürger 6 Gewährung von Einbürgerungserleichterungen für ukrainische Kriegsdienstverweigerer 7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Spahn, Jens (CDU/CSU) Auswirkungen der Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen auf Öl- bzw. Gaskavernen im Gebiet Gronau-Epe 1	Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Verwendung des Partnerlogos der Dachmarke mit den Olympischen Ringen für eine zielgerichtete Unterstützung und Förderung sportlicher Aktivitäten durch Unternehmen 8 Übergriffe auf Fußballschiedsrichter in den letzten fünf Jahren 8
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung auf EU-Ebene zur sechsten Stufe der Beleuchtungsverordnung für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht 2	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abbau der Hürden für eine erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative 9
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Recyclingpapier in den nachgeordneten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts 9	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schaffung einer „internationalen Weißhelm-Truppe“ zur Bekämpfung von Seuchen 3	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beauftragung des vermeintlichen Arztes R. L. als medizinischer Gutachter 4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Mögliche Scheinverträge bei der Deutschen Post AG für dort eingesetzte Werkvertragsbeschäftigte 11 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Unterbindung des Einsatzes von Leiharbeitern als Streikbrecher . 11
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Anspruch von ukrainischen Wehrdienstverweigerern auf politisches Asyl in Deutschland und Verankerung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im ukrainischen Recht 5	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der zur Unterstützung der griechischen Behörden kurzfristig bereitstehenden Steuerfachleute des Bundes bzw. der Länder 12
	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Zins- und Tilgungszahlungen Griechenlands an die EU und den IWF 13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Erhöhung der Fixgehälter bzw. der Obergrenze für Bonuszahlungen von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Commerzbank Aktiengesellschaft 13</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Anzahl der gerichtlichen Verfahren auf Feststellung der Tariffähigkeit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen seit 1957 14</p> <p>Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Nichtunterzeichnung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden 14</p> <p>Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Jobcenter mit Bewerbungen um die Teilnahme am „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ und bewilligte Programmplätze 15</p> <p>Entwicklung der Zahl der Selbständigen mit einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III und der Versicherungsbeiträge seit 2010 16</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gutachten bzw. andere Ausarbeitungen von externen Gutachtern zur Umsetzung der geänderten EU-Freisetzungsrichtlinie in Bundesrecht seit 2014 18</p>	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>Aken, Jan van (DIE LINKE.) Gezahlte Gesamtbeträge an den WaffenhHersteller Heckler & Koch GmbH im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen des Sturmgewehrs G36 20</p> <p>Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Militärische Übungen auf dem Truppenübungsplatz Bergen von Nationen ohne NATO-Mitgliedschaft in den vergangenen fünf Jahren, Höhe der Nutzungsgebühren sowie verwendete Waffensysteme 20</p> <p>Paragrafen des NATO-Truppenstatuts als Rechtsgrundlage für die Nutzung des Truppenübungsplatzes Bergen durch Nicht-NATO-Truppen bzw. Privatfirmen sowie Anwendbarkeit des deutschen Rechts 22</p> <p>Wagner, Doris (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haltung der Bundeswehrverwaltung zu aktuellen Versorgungs- bzw. Klageverfahren zu etwaigen Risiken des Techniker- und Funkortersonals durch Röntgenstrahlung an den Radaranlagen der ehemaligen Nationalen Volksarmee 22</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</p> <p>Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Risikostrukturausgleich in unterschiedlicher Höhe für die Krankenkassen 24</p> <p>Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Abgelehnte Anträge auf Gewährung einer Pflegestufe und Anzahl der Widersprüche gegen diese sowie Klagen gegen Widerspruchsbescheide seit 2005 25</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Anwendung des Schienenbonus hinsichtlich des Lärmschutzes für den Streckenabschnitt des Planfeststellungsverfahrens 1.3 für Stuttgart 21	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Terminplan für das Endlagerprojekt Schacht Konrad
28	31
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bußgelder und darüber hinausgehende Strafen für Lkw bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts in den letzten drei Jahren	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Einleitung salzbelasteter Abwässer durch Frankreich auf der Höhe von Achern in den Oberrhein
29	32
Modellprojekte im Verkehrsbereich an Bundesautobahnen in Deutschland	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Bereitgestellte Bundeshaushaltsmittel für das Pilotprojekt „Stromspar-Check PLUS“ im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und etwaige Planungen zur Fortsetzung des Projekts
29	33
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung zur Änderung der 12. Ausnahmereverordnung der StPO (Straßenverkehrs-Ordnung) zu Verkehrszeichen 227 der StPO	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
31	
	Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.) Bundesprogramme für die Berufsorientierung an und außerhalb von Schulen
	34

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD) Für welche Objekte in Thüringen hat die Bundesregierung im Jahr 2014 und bisher im Jahr 2015 Fördermittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ bewilligt, und wie hoch sind die Bundesmittel für jedes einzelne geförderte Objekt?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 19. April 2015**

Als eines der ältesten Förderprogramme des Bundes zielt das seit den 1950er-Jahren bestehende und jährlich aufgelegte Denkmalpflegeprogramm auf den nachhaltigen Substanzerhalt und die Restaurierung national herausragender Kulturdenkmäler ab.

In Thüringen hat die Bundesregierung im Jahr 2014 aus diesem Programm für fünf Objekte Mittel in Höhe von insgesamt 510 000 Euro bereitgestellt:

Wartburg, Eisenach	45 000 Euro
Schloss Altenstein, Bad Liebenstein	100 000 Euro
Barfüßerkirche, Erfurt	90 000 Euro
Oberes Schloss, Greiz	75 000 Euro
Schloss Schwarzburg, Schwarzburg	200 000 Euro.

Im Jahr 2015 stehen aus dem Denkmalpflegeprogramm für Thüringen Mittel in Höhe von bis zu 527 000 Euro zur Bewilligung bereit für folgende vier Förderobjekte:

Wartburg, Eisenach	90 000 Euro
Stadtkirche St. Peter u. Paul (Herderkirche), Weimar	200 000 Euro
Oberes Schloss, Greiz	187 000 Euro
Schloss Schwarzburg, Schwarzburg	50 000 Euro.

Die förmliche Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen in den nächsten Wochen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Energie**

2. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU) Hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen Auswirkungen auf die Genehmigung, den Betrieb oder mögliche Schadensfälle der bestehenden

Kavernen zur Lagerung von Öl und Gas in und um Gronau-Epe im nordwestlichen Münsterland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski
vom 14. April 2015**

Ziel des Gesetzentwurfes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen ist es, die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden gemäß den §§ 110 bis 123 des Bundesberggesetzes (BBergG) einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG auf Kavernen sowie den Bohrlochbergbau einschließlich des Einsatzes von Fracking auszudehnen. Damit wird die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen, Tiefbohrungen oder der Errichtung und dem Betrieb von Kavernen stammen können, den Unternehmen auferlegt. Hierdurch soll die Rechtsposition von Betroffenen gestärkt werden. Künftig soll sich die Bergschadensvermutung zudem auch auf „Hebungen“ erstrecken. Zur Bestimmung der für die Bergschadensvermutung entscheidenden Einwirkungsbereiche wird die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung entsprechend geändert.

Inwieweit die neuen Regelungen Auswirkungen auf die Genehmigung, den Betrieb oder mögliche Schadensfälle der bestehenden Kavernen zur Lagerung von Öl und Gas in und um Gronau-Epe haben, ist vor dem Hintergrund der Sachlage vor Ort durch die zuständige Landesbehörde zu prüfen. Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen der Ölkavernen in Gronau-Epe sind bereits nach geltendem Recht vom Verursacher des Schadens, der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (SGW), zu tragen.

3. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung auf EU-Ebene bei den anstehenden Verhandlungen und Entscheidungen zur letzten und sechsten Stufe der Beleuchtungsverordnung für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Richtlinie (EG) Nr. 244/2009) vor dem Hintergrund der nationalen Effizienz- und Einsparziele, wie des Nationalen Aktionsprogramms Energieeffizienz (NAPE), in dem Ökodesign-Maßnahmen und Top-Runner-Strategien einen erheblichen Anteil zum Erreichen der Ziele beisteuern sollen, und was bedeutet die deutsche Position für die Energieeinsparzenarien, die im NAPE vorgesehen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 8. April 2015**

Die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 (sog. Glühlampen-Verordnung) legt Ökodesign-Anforderungen für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht fest. Durch die Verordnung werden seit dem 1. September 2009 schrittweise energieineffiziente Lampen vom europäischen Markt verbannt. Die Verordnung leistet gemeinsam mit den weiteren

Ökodesign-Produktverordnungen einen wichtigen Beitrag für die nationalen und europäischen Effizienz- und Energieeinsparziele. Die Europäische Kommission hat Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 vorgelegt. Die Bundesregierung unterstützt die Vorschläge der Europäischen Kommission. Die Vorschläge sollen zum einen die Vermarktung von ineffizienten Glühlampen als so genannte Speziallampen eindämmen und zum anderen die sechste Stufe der Beleuchtungsverordnung auf den 1. September 2018 festlegen. Die Änderungen in Bezug auf so genannte Speziallampen werden die Verbreitung von hocheffizienten Leuchtmitteln weiter fördern. Die Festlegung der sechsten Stufe stellt sicher, dass technisch und preislich adäquate Ersatzlösungen für die dann nicht mehr erhältlichen Leuchtmittel verstärkt verfügbar sein werden. Die oben skizzierte Position der Bundesregierung löst keinen Anpassungsbedarf auf die im NAPE zugrunde gelegten Einsparzenarien aus.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit der Ankündigung vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, (www.mdr.de vom 20. Oktober 2014) unternommen, um eine „internationale Weißhelm-Truppe“ zur Bekämpfung von Seuchen wie Ebola zu installieren, und inwieweit soll eine solche Eingreifgruppe auch auf deutscher Ebene ausgestaltet werden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 14. April 2015

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat im Januar 2015 im Rahmen der Konferenz der globalen Impf-Allianz GAVI eine gemeinsame Initiative mit dem ghanaischen Präsidenten John Dramani Mahama und der norwegischen Ministerpräsidentin Erna Solberg in den Vereinten Nationen vorgestellt. Ziel der Initiative ist die Erstellung eines umfassenden Konzepts zur effektiveren Bekämpfung von Epidemien. Teil eines solchen Konzepts sollen die Bereitstellung von Ärzten und sonstigem medizinischem Personal sowie deren Ausstattung und schnelle Verlegbarkeit in Krisenregionen sein.

Die vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und seinem französischem Amtskollegen Laurent Fabius im Oktober 2014 vorgeschlagene Initiative („EU-Weißhelme“) zielt darauf ab, die Krisenreaktionsfähigkeit der Europäischen Union (EU) im Gesundheitsbereich durch Vorhalten nationaler Kapazitäten, die auf EU-Ebene gepoolt werden, zu verbessern. Dabei geht es darum, dass die EU rasch, operativ und koordiniert auf eine drohende Gesundheitskrise – ähnlich der Ebola-Krise – reagieren kann.

Die Europäische Kommission hat einen solchen Ansatz ausdrücklich begrüßt. Der Rahmen für die „EU-Weißhelm“-Initiative ist bereits vorhanden: Es gilt, die bestehenden Instrumente des EU-Katastrophenschutzverfahrens zu diesem Zweck zu nutzen und für den Gesundheitsbereich auszubauen. Für die erfolgreiche Umsetzung der Initiative ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union medizinische und logistische Ressourcen für den von der Europäischen Kommission eingerichteten freiwilligen Pool im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens melden. Der Pool wird von der Europäischen Kommission koordiniert, die Verfügungsgewalt über die Ressourcen verbleibt aber bei den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Europäische Kommission wird in den kommenden Monaten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darüber beraten, welche Ressourcen für die Eindämmung von internationalen Gesundheitskrisen bereitgestellt werden sollten. Dabei werden die Erfahrungen aus der Ebola-Krise berücksichtigt. Das Auswärtige Amt koordiniert die Bemühungen der Bundesregierung, die sich an diesen Beratungen aktiv beteiligen wird, und prüft derzeit mit den zuständigen Ressorts, welche konkreten Ressourcen und Kapazitäten sie zur „EU-Weißhelm“-Initiative beitragen kann. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erarbeitet aktuell gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ein Konzept, wie im Rahmen der bestehenden Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit eine schnelle Einsatzgruppe von Experten innerhalb von fünf Tagen im Krisenfall im Bereich Gesundheit weltweit unterstützen kann. Auch diese Kapazitäten sollen dann dem EU-Katastrophenschutzverfahren zur Verfügung gestellt werden können. Bereits zu Beginn des Jahres wurde die in Deutschland entwickelte Möglichkeit zur Evakuierung von hochinfektiösen Patienten per Lufttransport in den Pool eingebracht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie (seit wann, in wie vielen und welcher Art von Fällen, auf welcher Grundlage) hat die Bundespolizei den angeblichen Arzt R. L., Kassel (Zeuge im Fall Olgun) als medizinischen Gutachter (www.ardmediathek.de/tv/FAKT/Berliner-Aus%C3%A4nderbeh%C3%B6rde-vertraut-Gutac/Das-Erste/Video?documentid=27428630&bcastld=310854) beauftragt, und was liegt bzw. lag der Bundesregierung an Informationen über seine Identität (Meldeanschrift, aktueller Aufenthaltsort, eigene Bankverbindung, akademische Abschlüsse oder andere Befähigung zum Gutachter etc.) vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2015

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat der approbierte Arzt R. L. im Dezember 2012 eine Rückführung im Auftrag der Bundespolizei begleitet und im November 2014 die Reise- und Flugfähigkeit einer Person im Auftrag der Bundespolizei festgestellt.

Über den Rückführungsbereich hinaus hat er im Auftrag der Bundespolizei bei 59 Personen Blutentnahmen und bei 431 Gewahrsamsuntersuchungen vorgenommen. Die Abrechnung der von R. L. erbrachten medizinischen Leistungen erfolgte auf der Grundlage von einzelfallbezogenen zivilrechtlichen Verträgen unter Nutzung von schriftlichen oder mündlichen Honorarvereinbarungen, die sich für die Blutentnahmen und Gewahrsamsuntersuchungen an dem einfachen Berechnungssatz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) orientieren.

Zur Person selbst liegen der Bundespolizei eine aus diesem Jahr stammende Mitteilung der Ärztekammer Berlin mit beigefügter Kopie der Approbationsurkunde und eine Anschrift vor. Angaben zu eigenen Bankverbindungen liegen hingegen nicht vor, da die Abrechnungen über eine gesonderte Firma erfolgten.

6. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)
- Unter welchen Voraussetzungen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der gegenwärtigen Haltung der Ukraine, Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht anzuerkennen, die Betroffenen einen Anspruch auf politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland erwerben, und inwieweit hat die Bundesregierung auf bilateraler Ebene darauf eingewirkt, mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im ukrainischen Recht zu verankern bzw. einen zivilen Ersatzdienst einzuführen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. April 2015

Grundsätzlich gilt, dass Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung für sich noch keine flüchtlingsschutz-/asylrelevante Verfolgung darstellt. In eine flüchtlingsschutz-/asylrelevante Verfolgung schlagen Maßnahmen zur Durchsetzung der Wehrpflicht nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber Personen eingesetzt werden, die hierdurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder eines anderen Anknüpfungsmerkmals getroffen werden sollen.

Bei Staaten, in denen kein ausdrückliches Recht auf Wehrdienstverweigerung besteht, kann etwa bei fehlender Möglichkeit, Ersatzdienst zu leisten, sowie bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Einzelfall subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) festgestellt werden. Es ist mithin ein-

zelfallbezogen zu bewerten, ob im Rahmen eines glaubhaften Vorbringens etwa eine pazifistische Einstellung zum Bestandteil der Glaubensidentität des Antragstellers gehört und ob Maßnahmen zur Durchsetzung der Wehrpflicht schutzauslösende Beeinträchtigungen darstellen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung regelt in der Ukraine das Gesetz über den Ersatzdienst vom 12. Dezember 1991 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Möglichkeit, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Ersatzdienst abzuleisten. Dabei kann eine Verweigerung nur auf religiöse Überzeugungen und die entsprechende Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Gemeinschaft gestützt werden. Die Bundesregierung sah keine Veranlassung, diese Thematik mit der ukrainischen Regierung zu erörtern.

7. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung auf bilateraler Ebene mit der Ukraine darauf hingewirkt, die aktuellen Verschärfungen im Militärrecht wieder abzuschaffen, und inwieweit ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, aufgrund des Rücknahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine ukrainische Staatsbürger in die Ukraine abzuschicken, welche dort mit einer Verurteilung zu rechnen haben, weil sie den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. April 2015**

Der Bundesregierung sind keine aktuellen Verschärfungen im ukrainischen Militärrecht bekannt.

Die Bundesregierung weist zusammenfassend darauf hin, dass für die rechtliche und tatsächliche Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich die Ausländerbehörden der Länder in eigener Verantwortung zuständig sind (§ 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit müssen sie, wenn nach Prüfung des Einzelfalls unter keinem Gesichtspunkt – auch nicht humanitär – ein Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, den ordnungsgemäßen Vollzug der Ausreisepflicht eigenverantwortlich gewährleisten.

Darüber hinaus begründen die Rückübernahmeabkommen, mithin auch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, keine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Rückführung. Es wird vielmehr nur die nach allgemeinem Völkerrecht bestehende völkerrechtliche Verpflichtung des Herkunftsstaates zur Rückübernahme ausdrücklich bestätigt sowie eine transparente und rechtsstaatlichen Maßstäben gerecht werdende verfahrensmäßige Ausgestaltung des Rückübernahmeverfahrens näher geregelt.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt nimmt in der Präambel ausdrücklich Bezug auf zentrale völkerrechtliche Übereinkünfte zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Artikel 14 Absatz 1 (Unberührtheitsklausel) stellt ausdrücklich klar, dass das Abkommen die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Völkerrecht sowie den in der Präambel genannten und sonstigen internationalen Übereinkünften ergeben, unberührt lässt. Die hieraus resultierenden völkerrechtlichen Vorgaben dürfen als Rückführungshindernisse durch das Rückübernahmeabkommen nicht eingeschränkt werden und bestimmen auch den Rahmen, innerhalb dessen das innerstaatliche Recht die Rückführung der betroffenen Personen regeln kann.

Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit gewährleisten die Bundesländer in eigener Verantwortung, dass die innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Dabei werden auf der Grundlage der einschlägigen europäischen Regeln und völkerrechtlichen Vorgaben (EU-Richtlinien und zuvor genannte Übereinkünfte zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten) an die Rückführung strenge Anforderungen gestellt, die die Beachtung eines hohen Menschenrechtsstandards vorgeben.

8. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ukrainischen Staatsbürgern, die den Kriegsdienst in der Ukraine aus Gewissensgründen ablehnen, zumindest solange Einbürgerungserleichterungen zu gewähren, bis die Ukraine das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt und entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen hat, und wie nimmt die Bundesregierung dazu Stellung, dass mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Ukraine vermehrt Frauen einberufen werden (vgl. taz, „Lieber ins Ausland als an die Front“ vom 6. Februar 2015)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. April 2015**

Wenn ein ausländischer Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, wird Mehrstaatigkeit hingenommen (§ 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Macht der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird (Nummer 12.1.2.3.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009 – VAH). Darüber hinaus

können bei Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG Einbürgerungserleichterungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 83, 84 GG) allein den zuständigen Landesbehörden. Die Bundesregierung kann deren Entscheidung weder beeinflussen noch rechtlich bewerten oder gar ersetzen.

Zur Einberufung von Frauen in die ukrainischen Streitkräfte liegen der Bundesregierung keine genauen Angaben vor.

9. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Unternehmen das Partnerlogo der Dachmarke mit den Olympischen Ringen für eine zielgerichtete Unterstützung und Förderung vielfältiger sportlicher Aktivitäten verwenden und inwieweit hierdurch ein konkreter Beitrag zur Sportförderung sowohl lokal als auch national geleistet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2015

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, die sich auf Aktivitäten des autonomen Sports bezieht.

10. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Übergriffe es in den letzten fünf Jahren auf Schiedsrichter in den einzelnen Fußballligen gegeben hat und welche Maßnahmen ergriffen wurden und werden, um Übergriffen vorzubeugen bzw. Übergriffe zukünftig zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2015

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne dieser Fragestellung. Eine statistische Erfassung solcher Übergriffe findet nicht statt. Zum einen ist in solchen Fällen grundsätzlich der Verband (Deutscher Fußball-Bund e. V.) zuständig und zum anderen wird in strafrechtlich relevanten Fällen die örtlich zuständige Polizeidienststelle tätig.

Zu etwaigen Präventivprojekten liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

11. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird sich die Bundesregierung, in Kenntnis des Berichts der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (COM(2015) 145 final), auf nationaler und europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die nun bekannten Hürden für eine erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative, wie die Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen, die uneinheitlichen Anforderungen an die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die aufwendigen Übersetzungsverfahren geplanter Initiativen oder die Komplexität des aktuellen Bescheinigungsverfahrens für Online-Sammelsysteme, abgebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 15. April 2015

Die Bundesregierung hat das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative stets konstruktiv begleitet und wird dies auch weiterhin tun. Insbesondere auf technischer Ebene hat sich Deutschland für Verbesserungen für Organisatorinnen und Organisatoren von Initiativen eingesetzt. Zu nennen ist hier insbesondere die Arbeit des Bundesverwaltungsamts und des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik. Die erhebliche Leistung der Bürgerinnen und Bürger, die sich in Initiativen engagiert haben und engagieren, verdient Anerkennung und Respekt und hat zur Etablierung dieses partizipativen Instruments beigetragen.

Der Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (COM(2015) 145 final) wird grundsätzlich begrüßt und sorgfältig ausgewertet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission im Anschluss an eine breitere Diskussion des Berichts konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative unterbreiten wird. Die Bundesregierung wird den laufenden Monitoringprozess der Kommission und die vorliegenden und noch angekündigten Stellungnahmen und Schlussfolgerungen der im Bericht genannten Institutionen bei ihrer Positionierung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für den angekündigten Initiativbericht des Europäischen Parlaments.

12. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gelten die Ziele der Bundesregierung, den Anteil des Recyclingpapiers auf 90 Prozent bis 2015 (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/3780) und auf 95 Prozent bis 2020 anzuheben (Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, Beschluss vom 30. März 2015, „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“), auch für alle nachgeordneten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch für den sozialversicherungs-

rechtlichen Bereich, wie beispielsweise bei der Deutschen Rentenversicherung, bei den Krankenkassen oder bei den Knappschaften, oder welche genauen technischen Anforderungen sprechen gegen den Einsatz von Recyclingpapier in diesen Bereichen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 8. April 2015**

Das vom Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung am 30. März 2015 beschlossene Maßnahmenprogramm gilt bezüglich des Anteils des Recyclingpapiers für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, soweit die Bundesregierung befugt ist, für diese Behörden und Einrichtungen rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen. Hierunter fallen nicht bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger, die eigenständige Rechtspersonen (Selbstverwaltungskörperschaften) sind, wie z. B. die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, die sich an diesen Zielen orientieren.

Moderne Recyclingpapiere (RC-Papiere) erfüllen die Norm DIN EN 12281 zu Qualitäts- und Gebrauchszuverlässigkeit in Kopiergeräten und Druckern. Die heutige Generation von Druckern, Kopierern und Druckmaschinen sollte RC-Papier problemlos verarbeiten können. Führende Hersteller von Druck- und Kopiergeräten geben Hinweise in Bedienungsanleitungen und schaffen eindeutig Klarheit für die Anwender.

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung empfiehlt für die Beschaffung bildgebender Geräte (Multifunktionsgeräte, Drucker etc.) die Anwendung des vom BITKOM – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und dem Beschaffungsbüro des Bundesministeriums des Innern herausgegebenen Leitfadens „Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Druck- und Multifunktionsystemen in Büroumgebungen“. Dieser unterstützt die Beschaffer öffentlicher Auftraggeber, ökologische Aspekte bei der Ausschreibung von Druckern und Multifunktionsgeräten einzubinden, und beinhaltet auch die als Ausschlusskriterium aufgestellte Forderung, dass die Geräte Recyclingpapier aus 100 Prozent Altpapier verarbeiten können, sofern dieses den Anforderungen der EN 12281 entspricht.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/3780 vom 20. Januar 2015 wurde jedoch nach wie vor von technischen Schwierigkeiten, insbesondere auch bei Hochleistungsgeräten, bei der Verwendung von RC-Papier berichtet. So könne RC-Papier nur bedingt verwendet werden bei der Herstellung von Drucksachen mit Farbbildern, Tabellen oder Balkendiagrammen, da die Farben verwischen und nicht so klar und deutlich werden. Auch kommt es bei einigen Druckermodellen zu einer schlechteren Druckqualität bzw. zu einer anfälligen Verarbeitung. Das RC-Papier sei zudem häufig zu glatt für den Papiertransport auf Offsetmaschinen. Weiter-

hin wurde gemeldet, dass dezentrale Hochleistungsdruck- und -kopiersysteme bei der Verwendung von RC-Papier vermehrt zu Betriebsstörungen (Papierstau, Knittern) neigen. Der höhere Abrieb bei RC-Papier führe zu höherem Wartungsaufwand. Die Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung ist aber in Zusammenarbeit mit den Herstellern bestrebt, die Qualität des RC-Papiers zu verbessern, damit noch bestehende Probleme mit diesem Papier weiter minimiert werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es sich bei den laut Presseberichten (www.welt.de/wirtschaft/article138931946/Post-ruestet-sich-mit-polnischen-Arbeitern-fuer-Streiks.html) bei der Deutschen Post AG aktuell neu eingesetzten Werkvertragsbeschäftigten um Scheinwerkverträge und somit illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt, angesichts der Tatsache, dass die Werkvertragsarbeitnehmer als Ersatz für streikende Postbeschäftigte für die laufende Betriebstätigkeit eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 13. April 2015

Für die Ausgestaltung der operativen Abläufe bei der Deutschen Post AG (DP AG) ist der Vorstand zuständig und verantwortlich. Eine Einflussnahme des Bundes als Aktionär auf das operative Geschäft ist aus aktienrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Bund hat keine nähere Kenntnis von den im Pressebericht erwähnten Sachverhalten und kann sich inhaltliche Informationen dazu nicht beschaffen. Als börsennotierte Aktiengesellschaft muss die DP AG ihre Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen bei Informationen gleich behandeln, § 53a des Aktiengesetzes, § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes. Dies gilt gleichermaßen im Fall einer staatlichen Beteiligung an Aktiengesellschaften, so dass der Bund oder andere staatliche Stellen als Aktionär keine Sonderinformationsrechte geltend machen können. Die Bundesregierung kann im Übrigen keine rechtlichen Bewertungen zu Vorgängen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs abgeben.

14. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD beschrieben, ändern, damit Leiharbeitskräfte nicht mehr als Streikbrecherinnen und Streikbrecher eingesetzt werden dürfen, wie dies nach Medienangaben (www.welt.de vom

30. März 2015) derzeit bei der Deutschen Post AG stattfindet, an der die Bundesregierung via Kreditanstalt für Wiederaufbau beteiligt ist, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um vermittels ihrer Beteiligung darauf hinzuwirken, dass ein Streikbruch über eingekaufte Leiharbeit bei der Deutschen Post AG unterbleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 13. April 2015

Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkvertragsgestaltungen sollen zügig umgesetzt werden.

Der Bund kann als (mittelbarer) Aktionär der DP AG weder Einblicke in noch Einfluss auf betriebsinterne Vorgänge nehmen und auch keine sachliche oder rechtliche Bewertung zu den in den Medien erwähnten Vertragsbeziehungen abgeben.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass Leiharbeitnehmer bereits nach geltendem Recht nicht verpflichtet sind, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist (§ 11 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes).

15. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Steuerfachleute aus dem Bundesministerium der Finanzen oder den Bundesbehörden stehen kurzfristig bereit, um als „schnelle Eingreiftruppe“ die griechischen Behörden zu unterstützen, und inwieweit bezieht sich das Angebot des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, auch auf Personal, das in Landesbehörden beschäftigt ist (vgl. „Eine Regierung fleht um Ehrlichkeit“ im FOCUS, Heft 9/2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. April 2015

Auf das Angebot von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, Griechenland auch in Zukunft Finanzbeamte für Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, hat die griechische Regierung bisher nicht reagiert. Wie bereits in meiner Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 18/4371 mitgeteilt, wird Deutschland auch bei zukünftigen Hilfsaktionen den Umfang der Maßnahmen, den konkreten Bedarf an Hilfskräften und den erforderlichen fachlichen Hintergrund der zu entsendenden Bediensteten eng mit Griechenland bzw. der Europäischen Kommission abstimmen.

Erst eine entsprechende Bedarfsabstimmung kann aufweisen, ob der Bund Bedienstete bzw. welches Bundesland im Einzelnen welche Be-

diensteten entsenden kann. Die deutsche Finanzverwaltung ist breit aufgestellt und verfügt über eine Vielzahl von erfahrenen Experten, um im Bedarfsfall der griechischen Administration gezielt und schnell Unterstützung leisten zu können. Das Angebot bezieht sich ausdrücklich auch auf Personal, das in Landesbehörden beschäftigt ist.

16. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat Griechenland nach Kenntnis der Bundesregierung Zins- und Tilgungszahlen an die Staaten und Institutionen der EU und den Internationalen Währungsfonds geleistet, seit zuletzt eine Zahlung aus dem laufenden Hilfsprogramm an Griechenland erfolgt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 14. April 2015

Bei der bisher letzten Auszahlung aus dem laufenden Hilfsprogramm an Griechenland handelt es sich um die Auszahlung einer Kredittranche der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) am 14. August 2014. Daher bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Zins- und Tilgungszahlungen Griechenlands im Rahmen der Hilfsprogramme seit dem 14. August 2014.

Im Rahmen der bilateralen Hilfskredite des ersten Anpassungsprogramms hat Griechenland Zinszahlungen in Höhe von rund 259 Mio. Euro geleistet. Griechenland hat in diesem Zeitraum keine Tilgungszahlungen zu den bilateralen Hilfskrediten geleistet.

Im Rahmen des zweiten Anpassungsprogramms hat Griechenland im genannten Zeitraum Zinszahlungen in Höhe von rund 560 Mio. Euro an die EFSF geleistet (insbesondere PSI-Darlehen). Gleichzeitig wurden aber die Zinsen auf die Hauptfinanzhilfefazilität als Teil des Maßnahmenpaketes zur Neuauflage des zweiten makroökonomischen Anpassungsprogramms, dem der Deutsche Bundestag am 30. November 2012 zugestimmt hat, um zehn Jahre verschoben.

Im Rahmen der Kredite des Internationalen Währungsfonds (IWF) führte Griechenland rund 388,5 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) an Zinsen und Gebühren an den IWF ab. Die Tilgungszahlungen an den IWF betragen rund 5,5 Milliarden SZR einschließlich der Rückzahlung am 9. April 2015.

17. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wird der Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der Commerzbank Aktiengesellschaft den in der Einladung zur Hauptversammlung vom 30. April 2015 unterbreiteten Vorschlägen des Aufsichtsrats zustimmen, von der grundsätzlich vorgeschriebenen Deckelung der variablen Vergütung auf 100 Prozent der fixen Vergütung abzuweichen und die Obergrenze für die Bonuszahlungen von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern auf 140 Prozent bzw.

200 Prozent anzuheben (bitte mit Begründung), und wie verhält sich die Bundesregierung zum Alternativvorschlag, bei nicht erfolgter Anpassung der variablen Vorstandsvergütung dessen Fixgehälter zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 14. April 2015

Der Bund hat noch keine abschließende Entscheidung über das Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft am 30. April 2015 getroffen. Die Bundesregierung wird sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung abschließend positionieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

18. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Wie viele Verfahren auf Feststellung der Tariffähigkeit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 1957 vor deutschen Arbeitsgerichten geführt, und in wie vielen Fällen wurde die Tariffähigkeit anerkannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2015

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

19. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Warum hat die Bundesregierung das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden im Jahr 1995 nicht unterzeichnet (www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?CL=GER&CM=NT=158&DF=27/03/2015&VL=), das Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein zusätzliches Durchsetzungsverfahren für die Europäische Sozialcharta eröffnet, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung aktuell gegen die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 10. April 2015

Mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden von 1995 wird internationalen sowie na-

tionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie zahlreichen anderen internationalen (fakultativ auch nationalen) nicht-staatlichen Organisationen das Recht eingeräumt, Beschwerden gegen einen Vertragsstaat vorzubringen, mit denen eine nicht zufriedenstellende Anwendung der Europäischen Sozialcharta geltend gemacht wird. Der Sachverständigenausschuss (Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte – EASR) befindet, ob eine Beschwerde zulässig ist (Artikel 7) und ob diese begründet ist (Artikel 8). Kommt er zu diesem Ergebnis, hat nach Artikel 9 das Ministerkomitee die Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit eine Empfehlung an die betroffene Vertragspartei zu richten. Eine Einschaltung des Regierungsausschusses kommt nach Artikel 9 nur in den seltenen Fällen in Betracht, in denen im Bericht des Sachverständigenausschusses neue Fragen aufgeworfen werden, wenn der betroffene Vertragsstaat dies beantragt und das Ministerkomitee dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Das Zusatzprotokoll Kollektivbeschwerden 1995 begünstigt mit diesem Verfahren aus Sicht der Bundesregierung weitere, durch die Mitgliedstaaten unvorhergesehene Auslegungen durch den Sachverständigenausschuss und verstärkt somit die Möglichkeit, den Vertragsstaat zu einem konkreten Handeln oder Unterlassen auf der Basis nicht präziser Rechtsbestimmungen und deshalb nicht kalkulierbarer Interpretationen zu zwingen. Das Verfahren geht zudem zulasten des Regierungsausschusses, der beim Kollektivbeschwerdeverfahren in der Regel nicht beteiligt wird. Aus diesem Grund ist eine Ratifikation des Zusatzprotokolls auch derzeit nicht beabsichtigt.

20. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Jobcenter haben sich bis zum 13. Februar 2015 um die Teilnahme am „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ (ESF = Europäischer Sozialfonds) beworben, und wie viele Programmplätze wurden im Rahmen des Antragsverfahrens bewilligt (bitte Gesamtzahl der beantragten, bewilligten und abgelehnten Anträge und Plätze darstellen und bei den bewilligten Plätzen auch die Anzahl der Intensivförderungen und der jeweiligen potenziellen Zielgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 7. April 2015

Bis zum 13. Februar 2015 haben insgesamt 314 Jobcenter Anträge (zusätzlich weitere 31 Jobcenter über Projektverbünde) auf Zuwendungen im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gestellt.

Die Prüfung der eingereichten Anträge durch das Bundesverwaltungsamt ist noch nicht abgeschlossen. Daher sind Aussagen über

die Anzahl der bewilligten und abgelehnten Anträge und Plätze, der Intensivförderungen und der jeweiligen potenziellen Zielgruppenteilnehmer und -teilnehmerinnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

21. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Zahl der Selbständigen mit einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) seit 2010 bis heute (bitte halbjahresbezogen und für das Jahr 2015 den letzten verfügbaren Versichertenbestand angeben sowie unter Angabe der daraus jeweils resultierenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung darstellen) entwickelt, und wie haben sich im gleichen Zeitraum die Höhe der Beiträge und ihre Berechnungsgrundlage entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht
vom 8. April 2015**

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben sich die Zahl der Selbständigen in einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III und die entsprechenden Beitragseinnahmen wie folgt entwickelt:

Zeitraum (Stichtag Ende des Halbjahres)	Versichertenbestand	Beitragseinnahmen (gerundet in Mio. Euro)
1. Halbjahr 2010	249.785	19,93
2. Halbjahr 2010	261.422	20,36
1. Halbjahr 2011	227.112	38,74
2. Halbjahr 2011	219.565	37,38
1. Halbjahr 2012	199.731 ¹	61,10 ²
2. Halbjahr 2012	207.409	48,58
1. Halbjahr 2013	136.553	53,51
2. Halbjahr 2013	145.101	45,46
1. Halbjahr 2014	114.285	47,66
2. Halbjahr 2014	122.387	41,32
Stand: 28.02.2015	99.736	17,26

¹ Ab 2012 aktualisierte Auswertungen, Vergleichbarkeit mit früheren Auswertungen nur eingeschränkt möglich.

² Aufgrund der Einführung eines neuen IT-Verfahrens im Jahr 2011 konnten Zahlungen für das Jahr 2011 teilweise erst im Jahr 2012 erfasst werden.

Für Personen, die als Selbständige nach § 28a SGB III versichert sind, bemisst sich der Beitrag auf der Grundlage der Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und nach dem maßgeblichen Beitrag zur Arbeitsförderung (§ 341 Absatz 2 SGB III). Bis zum 31. Dezember 2010 wurden die Beiträge auf der Grundlage von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße bemessen. Für das Jahr 2011 wurde der Beitrag auf der Grundlage von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße und seit 2012 wird der Beitrag auf der Grundlage von 100 Prozent der monatlichen Bezugsgröße bemessen, wobei im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sowie im Folgejahr (Startphase) ein Beitrag auf der Grundlage von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße gilt (§ 345b Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 SGB III).

Die Entwicklung der Beiträge und ihre Berechnungsgrundlage stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prozentsatz der monatlichen Bezugsgröße	Beitragssatz zur Arbeitsförderung	Beitrag „West“	Beitrag „Ost“
			- in Euro monatlich -	
2010	25	2,8%	17,89	15,19
2011	50	3,0%	38,33	33,60
2012	100	3,0%	78,75*	67,20*
2013	100	3,0%	80,85*	68,25*
2014	100	3,0%	82,95*	70,35*
2015	100	3,0%	85,05*	72,45*

*häftiger Beitrag in Startphase

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

22. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Gutachten bzw. anderen Ausarbeitungen haben die Bundesministerien seit Anfang des Jahres 2014 bei externen Gutachtern bzw. nach- und zugeordneten Behörden und Institutionen zur Frage der Umsetzung der geänderten EU-Freisetzungsrichtlinie (nationale Anbauverbote/Opt-out-Regelung) in Bundesrecht in Auftrag gegeben, und welche inhaltlichen Fragestellungen bzw. Schwerpunkte liegen den jeweiligen Gutachten zugrunde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 15. April 2015**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Jahr 2014 einen Auftrag für ein externes Rechtsgutachten an Prof. Dr. Matthias Herdegen, Universität Bonn, vergeben. Mit diesem Gutachten wurde eine Darlegung von fundierten Auslegungsoptionen zum auf EU-Ebene diskutierten Entwurf einer Änderungsrichtlinie zur Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG verfolgt. In dem Gutachten wurden die nach dem Entwurf der Änderungsrichtlinie zur Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG genannten Voraussetzungen für Opt-out-Maßnahmen einschließlich der dort nicht abschließend aufgezählten Opt-out-Gründe unter Einbeziehung vor allem juristischen, aber auch landwirtschaftlichen und umweltpolitischen Sachverständes analysiert und auch im Hinblick auf Umsetzung und Vollzug bewertet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Jahr 2014 einen Auftrag für ein externes Rechtsgutachten an Prof. Dr. Hans-Georg Dederer, Universität Passau, vergeben. Inhaltlich befasst sich das Gutachten Nationale Opt-out-Möglichkeiten beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen mit Rechtsfragen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die bei einer möglichen Umsetzung der o. g. Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein Anbauverbot bzw. eine Anbaubeschränkung gentechnisch veränderter Pflanzen (sog. Opt-out-Maßnahme) in nationales Recht zu berücksichtigen wären. Dabei wurden Aspekte der Grundrechte, der Grundfreiheiten und des Welthandelsrechts besonders berücksichtigt.

Die genannten Gutachten wurden Anfang Februar 2015 an die Ausschüsse des Deutschen Bundestages für Gesundheit, Ernährung und Landwirtschaft, für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie für Wirtschaft und Energie zur Information übersandt.

Ferner hat das BMEL das Johann Heinrich von Thünen-Institut gemeinsam mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Jahr 2014 um eine vorläufige fachliche Beurteilung des Opt-out-Vorschlages gebeten.

Im Rahmen der Ressortbeteiligung zum 4. Gentechnikgesetzänderungsgesetz hat das Bundesministerium für Gesundheit das Robert Koch-Institut (RKI) als zuständige Behörde in seinem Geschäftsbereich um eine Stellungnahme aus gesundheitlicher Sicht zum oben genannten Gesetzentwurf gebeten. Das RKI legte am 10. März 2015 eine Stellungnahme vor, in der in allgemeiner Form auch auf die Thematik „Umsetzung der geänderten EU-Freisetzungsrichtlinie in Bundesrecht“ eingegangen wurde.

Zur nationalen Umsetzung der geänderten EU-Freisetzungsrichtlinie hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit folgende Gutachten sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E) vergeben, die sich noch in Bearbeitung befinden: ein Rechtsgutachten an Prof. Dr. Gerd Winter zu generalisierten Anbauverboten auf Bundesebene und zur Bündelung von Verbotgründen zur Rechtfertigung bundesweiter Verbote sowie ein Rechtsgutachten an die Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. zur Umsetzung der geänderten Freisetzungsrichtlinie in nationales Recht mit dem Schwerpunkt Konkretisierung umweltpolitischer Gründe unter besonderer Berücksichtigung des Welthandelsrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und ferner ein F+E-Vorhaben zur fachlichen Operationalisierung von Opt-out-Gründen zur Umsetzung von nationalen Anbauverboten an das Umweltbundesamt GmbH, Österreich. Der Schwerpunkt liegt auf der Berücksichtigung von natur- und umweltbezogenen Begründungsansätzen. Daneben wurde durch das BfN in Vorbereitung des F+E-Vorhabens ein Kurzgutachten vergeben, dessen Ziel es war, erste ausgewählte Begründungsansätze für ein Anbauverbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu skizzieren, die im F+E konkretisiert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

23. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Welche Gesamtbeträge wurden durch die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen des Sturmgewehrs G36 (in allen Modellvarianten) seit dessen Entwicklungsbeginn an den Waffenhersteller Heckler & Koch GmbH gezahlt (bitte nach Stückzahlen Gewehre, spezifisches G36-Zubehör, Forschung und Entwicklung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 17. April 2015**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 17. April 2015 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

24. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Truppen welcher Nationen, die keine NATO-Mitglieder sind, haben in den vergangenen fünf Jahren auf dem Truppenübungsplatz Bergen mit welcher militärischen Notwendigkeit geübt (bitte unter Angabe der schwerpunktmäßigen Wochentage, an denen die Übungen erfolgten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. April 2015**

Die Streitkräfte der Republik Singapur haben im angegebenen Zeitraum den Truppenübungsplatz Bergen zur Durchführung der Ausbildung im Bereich Infanterie motorisierte Einheiten und gepanzerte Fahrzeuge (mit einem Kaliber von bis zu 120 mm) genutzt. Die siebenmalige Nutzung fand schwerpunktmäßig von Montag bis Freitag statt.

25. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Waffen und Waffensysteme wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den auf dem Truppenübungsplatz Bergen übenden NATO-fremden Truppen benutzt, und wurden die militärische Ausrüstung und das Gerät von den Truppen selbst mitgeführt oder von der Bundeswehr bereitgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. April 2015**

Von den singapurischen Streitkräften wurden Kampfpanzer Leopard 2 (120 mm), Schützenpanzer Bionix (25 mm), Handwaffen (7,62 mm/5,56 mm), Granatpistolen (40 mm) und schwere Maschinengewehre (12,7 mm) benutzt.

Die oben aufgeführten Waffen und Waffensysteme wurden durch die singapurischen Streitkräfte selbst mitgeführt.

26. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Nutzungsgebühren für Nicht-NATO-Streitkräfte, wenn diese auf dem Truppenübungsplatz Bergen a) eine Schießbahn (Kosten pro Tag), b) einen Panzer des Modells „Leopard“, c) Geräte wie Raketenwerfer, Granatwerfer, Artillerie etc., d) die Versorgungsinfrastruktur mit Unterbringung, Verpflegung, Treibstoffen oder Munition nutzen, und wofür werden diese Einnahmen im Weiteren verwendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. April 2015**

- a) Die Nutzungsgebühr der einzelnen Schießbahnen pro Tag beträgt je nach Art und Größe der Schießbahn von 1 921,35 Euro bis zu 23 056,22 Euro.
- b) Die Nutzung des Truppenübungsplatzes erfolgt im Regelfall mit den Waffen und Waffensystemen der übenden Truppe. Ein genereller Kostensatz für die Abrechnung des aufgelisteten Wehrmaterials liegt daher nicht vor.
- c) Es wird auf die Antwort zu Frage 26b verwiesen.
- d) Für die Unterbringung Nichtangehöriger der Bundeswehr in Gemeinschaftsunterkünften gelten grundsätzlich folgende Sätze der Unterkunftspauschale pro Tag:

Mannschaftsunterkunft	4,90 Euro
Unteroffizierunterkunft	6,70 Euro
Feldweibelunterkunft	9,20 Euro
Offizierunterkunft	13,60 Euro.

Die Verpflegungssätze sind wie folgt festgelegt:

Frühstück	2,03 Euro
Mittagessen	3,90 Euro
Abendessen	3,60 Euro.

Die übende Truppe versorgt sich selbst mit Treibstoff und Munition.

Die Einnahmen werden grundsätzlich zur Deckung der entstandenen Ausgaben für Verwaltung und Betrieb des Truppenübungsplatzes verwendet.

27. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Paragraphen des NATO-Truppenstatuts (NTS) vom April 1958 und des Zusatzabkommens zum NTS (ZA-NTS) 1959 sowie deren Neufassung bzw. Änderungsabkommen vom März 1993 (oder anderer Vertragsschlüsse) bilden die Rechtsgrundlage für die Nutzung des Truppenübungsplatzes Bergen durch Nicht-NATO-Truppen und bzw. oder Privatfirmen wie z. B. Rheinmetall AG und KrausMaffei Technologies GmbH und sind Nicht-NATO-Streitkräfte dem deutschem Recht während ihrer Übungen auf dem Truppenübungsplatz Bergen insofern vollumfänglich unterworfen, als dass die Anlieger des Truppenübungsplatzes den Rechtsanspruch geltend machen können, der sie an Sonn- und Feiertagen vor Immissionen von Nicht-NATO-Streitkräften – wie mir bekannt wurde, etwa jüngst von Streitkräften der Republik Singapur – schützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. April 2015

Die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens finden in Bezug auf Nicht-NATO-Staaten und Privatfirmen keine Anwendung.

Der Rechtsstatus der Streitkräfte von Nicht-NATO-Staaten wird in bilateralen Abkommen geregelt.

Der einzige Nicht-NATO-Staat, der Übungen in den letzten fünf Jahren auf dem Truppenübungsplatz Bergen durchgeführt hat, war Singapur. Gemäß Artikel 11 des Streitkräfteaufenthaltsabkommens zwischen Deutschland und Singapur vom 9. Januar 2009 (BGBl. 2009 II S. 265) haben die Streitkräfte der Republik Singapur die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie die Dienstvorschriften der Bundeswehr zu beachten.

Die Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte wie z. B. Privatfirmen ist in einer Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr (ZDv 70/1, „Die Liegenschaften der Bundeswehr“) geregelt.

28. Abgeordnete
Doris Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Bundeswehrverwaltung (laut Aussage eines Vertreters des Bundes zur Unterstützung Radarstrahlengeschädigter Deutschland e. V.) in aktuellen Versorgungs- oder Klageverfahren eine Gefährdung des Techniker- und Funkor-

terpersonals durch Röntgenstrahlung an den Radaranlagen der ehemaligen Nationalen Volksarmee P-12, P-14, P-18 und P-40 mit der Begründung ausschließt, dass an diesen Anlagen die Hochspannung der Störstrahler mit einer Abschaltvorrichtung bzw. einem Interlockschalter abgeschaltet werde, wenn Sende-schranke, Türen, Wartungsklappen und/oder Geräte-einschübe geöffnet würden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen der Kläger und der Stellungnahme des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (Technischer Bericht KS-13/7033 vom 3. Mai 2013) im Rechtsstreit L 2 U 1/12 bzw. L 2 U 173/11 vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, dass das „Überbrücken von Interlockschaltern [...] technisch möglich, teilweise sogar erforderlich“ war und sich an manchen Geräten sogar „speziell dafür vorge-sehene Überbrückungshilfen“ befanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 21. April 2015**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Bundeswehrverwaltung eine Gefährdung von Beschäftigten dann ausschließt, wenn eine Tätigkeit am offenen Gerät in der Nähe des unabgeschirmten Störstrahlers bei eingeschalteter Hochspannung konstruktionsbedingt nicht möglich war. Dies entspricht den Empfehlungen der Radarkommission (unabhängige Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA).

Das Vorhandensein einer konstruktiven Sicherung, z. B. in Form einer Abschaltvorrichtung bzw. eines Interlockschalters, wurde durch die Arbeitsgruppe zur Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse an Radargeräten der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) anhand von technischen Unterlagen, Besichtigungen und der Befragung von Zeitzeugen radargerätebezogen untersucht. Im Rahmen dieser detaillierten Untersuchungen wurden bei keiner Radaranlage der ehemaligen NVA Hinweise auf eine mitgelieferte oder konstruktive Überbrückungshilfe gefunden. Auch für die technische Notwendigkeit der Herstellung entsprechender Betriebszustände bei überbrückten Abschaltvorrichtungen bzw. Interlockschaltern gab es keine Hinweise. Das Überbrücken von Abschaltvorrichtungen bzw. Interlocks war an den Anlagen der ehemaligen NVA verboten.

Die Möglichkeiten des Betriebes von Röntgenstörstrahlern bei geöffneten Klappen oder abgebauten Abdeckungen sind in hohem Maße gerätespezifisch und werden entsprechend den Vorgaben der Empfehlungen des Berichtes der Radarkommission im Einzelfall bewertet.

Die Stellungnahme KS-13/7033 des TÜV Rheinland vom 3. Mai 2013 befasst sich im Detail nur mit den Radaranlagen P-12 und P-18

und enthält ebenfalls keine technische Beschreibung von speziell vorgesehenen Überbrückungshilfen. An den genannten Radaranlagen konnte die Abschaltvorrichtung bzw. der Interlockschalter an der Klappe der Senderöhre zwar von einem versierten Techniker mit selbst angefertigten Hilfsmitteln überwunden werden, ein ordnungsgemäßer (Test-)Betrieb der Anlage unter diesen Bedingungen wird jedoch auch vom TÜV Rheinland verneint.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

29. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie schätzt die Bundesregierung die im „Handelsblatt“-Artikel „Die kranken Kassen“ vom 12. März 2015 aufgeworfene Problemlage ein, nach welcher ein Teil der Krankenkassen als Folge einer fehlerhaften Verteillogik des Morbi-RSA (morbidityorientierter Risikostrukturausgleich) deutlich mehr Geld und andere Kassen hingegen deutlich zu wenig Finanzmittel erhalten, die für eine ausreichende Versorgung erforderlich wären, und wie denkt die Bundesregierung dies zu korrigieren, besonders im Hinblick auf die im GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) vorgesehenen Gutachten zum Ausgleich für das Krankengeld und für Auslandsversicherte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. April 2015**

Im November 2014 wurden im Rahmen des RSA-Jahresausgleichs für das Jahr 2013 erstmals die Neuregelungen aus dem RSA-Reformpaket 2014 durch das Bundesversicherungsamt (BVA) umgesetzt. Grundlage dieses Reformpakets war der Evaluationsbericht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesversicherungsamt zu den Wirkungen des Morbi-RSA aus dem Jahr 2011. Er hatte eine deutlich verbesserte Zielgenauigkeit des Morbi-RSA gegenüber dem Alt-RSA festgestellt und Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung in drei Bereichen erkannt: bei den Zuweisungen für Krankengeld und für Auslandsversicherte sowie bei der Berücksichtigung der Ausgaben für Versicherte, die im Ausgleichsjahr verstorben sind. Diesem Handlungsbedarf hat der Gesetzgeber u. a. mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 Rechnung getragen. Ergebnis des Jahresausgleichs für das Jahr 2013 ist, dass – wie vom Gesetzgeber gewollt – die Zuweisungen zielgenauer verteilt wurden, es zu einer Verringerung vormals bestehender Über- und Unterdeckungen und damit zu einem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Krankenkassen gekommen ist.

Das BVA hat durch das GKV-FQWG zudem die Aufgabe erhalten, Gutachten in Auftrag zu geben, um Modelle für eine verbesserte Standardisierung in den Bereichen Krankengeld und Auslandsversicherte zu entwickeln, die geeignet sind, die vom GKV-FQWG als Übergangsregelung eingeführten, partiellen Ist-Kosten-Ausgleiche abzulösen. Die Gutachten sind zwischenzeitlich vergeben worden, ihre Ergebnisse sind abzuwarten. Sie sollen bis zum Jahresende vorgelegt werden.

Krankenkassen weisen i. d. R. Über- und Unterdeckungen im Verhältnis zu ihren Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds auf, die durch einen vollständigen Ausgabenausgleich vermieden werden könnten – mit verheerenden Folgen für die Wirtschaftlichkeitsanreize. Seit Anbeginn gleicht der RSA daher die unterschiedlichen Risiken auf der Grundlage von berechneten Standardausgaben aus, so dass für die Krankenkassen der Anreiz für eine möglichst wirtschaftliche Versorgung und Verwaltung erhalten bleibt. Für einzelne Kassen und Ausgleichsjahre auftretende Über- und Unterdeckungen sind daher kein Anhaltspunkt dafür, dass der RSA seine Aufgabe, einer Risikoselektion im Krankenkassenwettbewerb entgegenzuwirken, nicht erfüllt.

30. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.) Wie viele Anträge auf Gewährung einer Pflegestufe wurden in den Jahren 2005, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 jeweils von den Pflegekassen abgelehnt, und wie hoch war der prozentuale Anteil der abgelehnten Anträge an der Gesamtzahl der gestellten Anträge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. April 2015**

Die Antwort ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit						
Jahr	Gesamtzahl der Anträge auf Gewährung einer Pflegestufe	im Jahr erledigte Anträge davon				Anteil der abgelehnten Anträge (Sp. 4/Sp. 2)
		insgesamt	bewilligt	abgelehnt	auf sonstige Art erledigt	
		1	2	3	4	
2005	810.117	822.895	590.036	198.051	34.808	24,1%
2006	801.717	801.903	573.159	194.318	34.426	24,2%
2007	889.448	888.084	633.679	215.556	38.849	24,3%
2008	905.853	882.851	625.553	221.583	35.715	25,1%
2009	903.162	947.348	681.061	229.788	36.499	24,3%
2010	947.217	948.430	683.869	231.081	33.480	24,4%
2011	870.738	877.767	633.122	224.440	20.205	25,6%
2012	917.797	952.272	693.730	239.674	18.818	25,2%
2013	1.006.505	1.009.408	743.792	250.093	15.523	24,8%
2014	958.054	956.314	702.891	237.255	16.168	24,8%

Quelle: 2005–2013 BMG
(http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Erledigung_der_Antraege/1995-2013_Erledigung-der-Antraege.xls, Stand 10. April 2015) 2014 amtliche Statistik GKV (PG 4)

31. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Widersprüche gegen abgelehnte Gewährungen bzw. Bewilligungen einer Pflegestufe wurden in den Jahren 2005, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 jeweils bei den Pflegekassen eingereicht, und wie vielen Widersprüchen wurde stattgegeben (absolut und relativ)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. April 2015**

Daten zu den Widersprüchen werden von den Pflegekassen nicht maschinell erfasst. In der nachstehenden Tabelle werden daher die von den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung durchgeführten Widerspruchsbegutachtungen angegeben. Hierbei sind auch diejenigen Fälle erfasst, in denen der Antragsteller eine Pflegestufe zugesprochen bekam und dennoch Widerspruch einlegte.

**Anzahl der durch die MDK durchgeführten Begutachtungen
zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit**

Jahr	Anzahl durchgeführter Begutachtungen	Anzahl durchgeführter Widerspruchsbegutachtungen	Anteil Widerspruchsgutachten an allen durchgeführten Gutachten in v.H.
2005	1.306.653	89.156	6,8
2006	1.305.745	88.298	6,8
2007	1.335.317	91.451	6,8
2008	1.430.738	96.774	6,8
2009	1.509.913	105.581	7,0
2010	1.447.979	97.429	6,7
2011	1.457.109	98.488	6,8
2012	1.580.984	112.280	7,1
2013	1.638.252	109.389	6,7

Quelle: GKV-Spitzenverband

32. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Widerspruchsbescheide wurden in den Jahren 2005, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 durch den Einreicher mit einer Klage angefochten, und wie viele davon waren erfolgreich (absolut und relativ)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 15. April 2015**

Insgesamt gab es folgende Widerspruchsbescheide (nicht nur gegen Einstufungen), die mit Klageerhebung angefochten worden sind:

**Tätigkeit der Widerspruchsstellen
der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung
hier: Soziale Pflegeversicherung**

Berichtsjahr	Zahl der Widerspruchsbescheide, die mit Klageerhebung angefochten werden (Pos. 361)
2005	5225
2006	5529
2007	5713
2008	5744
2009	6395
2010	6122
2011	5696
2012	6298
2013	6049

Quelle: Sozialgerichtsstatistik Vorverfahren

Die Erledigungsarten in Sozialgerichtsverfahren sind vielfältig; die Bildung einer Erfolgsquote ist daher nicht möglich. Details zu den jeweiligen Erledigungen von Klagen können den Daten des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Es erstellt für jedes Kalenderjahr auf der Basis der automatisierten Datenerhebung der Verwaltungsdaten der Geschäftsstellen bei den Sozialgerichten eine Statistik zur Geschäftsentwicklung, zu den Erledigungsarten und zu dem Prozessserfolg in den durch Urteil oder Beschluss erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.7, Tabelle A 1.1 – jeweiliges Kalenderjahr www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Sozialgerichte.html). Daten für das Jahr 2014 liegen derzeit noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

33. Abgeordneter
**Matthias
Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass sie auf eine Frage nach dem Lärmschutz für den Streckenabschnitt des Planfeststellungsverfahrens 1.3 für Stuttgart 21, der durch die Wohngebiete der Stadt Leinfelden-Echterdingen führt, antwortet, es könne der Schienenbonus zur Anwendung kommen, weil es sich um ein vor dem 1. Januar 2015 eingeleitetes Verfahren handle (siehe meine Schriftliche Frage 116 auf Bundestagsdrucksache 18/4642), während die Deutsche Bahn AG seit Wochen verkündet (Stuttgarter Zeitung vom 10. März 2015, „Auf und ab an der Baugrube“), es müsse der bisherige Planfeststellungsabschnitt (PFA) in zwei Abschnitte aufgeteilt werden und für die Gäubahnanbindung an den Flughafen müsse ein neues Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden (siehe u. a. Stuttgarter Zeitung vom 4. April 2015, Zitat: „Zurück auf Los“), und was bedeutet dies für den Schienenbonus bzw. konkret für den Lärm- und Schallschutz der betroffenen Menschen in Leinfelden-Echterdingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. April 2015

Die Antwort der Bundesregierung war zu dem damaligen Verfahrensstand richtig und trifft auch nach heutigem Stand zu.

Der Antrag für den PFA 1.3 des Projekts Stuttgart 21 wurde am 1. Oktober 2002 erstmals gestellt. Der Antragsgegenstand ist im Wesentlichen seit der öffentlichen Auslegung und der anschließenden Erörterungsverhandlung im September bzw. Oktober 2014 unverändert.

Überlegungen der Vorhabenträgerin, das Verfahren in zwei Planfeststellungsabschnitte zu teilen, sind bislang nicht in eine entsprechende Antragstellung gemündet und daher nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Die Prüfung und ggf. Bewertung einer solchen Antragsänderung und deren rechtlicher Auswirkungen ist erst mit dem Vorliegen entsprechender Antragsunterlagen möglich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde – hier das Eisenbahn-Bundesamt – zu prüfen, ob in den Planungen des Planungsträgers die gesetzlichen Bestimmungen auch im Hinblick auf Lärmvorsorge im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden sind. Eine Bewertung und Festlegung zu konkreten, entscheidungserheblichen rechtlichen Fragestellungen erfolgen mit dem Planfeststellungsbeschluss.

34. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlich in den letzten drei Jahren auferlegten Bußgelder und darüber hinausgehenden Strafen für Lkw bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts, und hält die Bundesregierung diese Höhe der Bußgelder und andere Strafen für angemessen (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. April 2015**

Die Überwachung des Straßenverkehrs und Ahndung etwaiger Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht sind nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG, Artikel 83 und 84) eine eigene Angelegenheit der Bundesländer. Der Bund verfügt mangels Berichtspflicht der Länder weder über Kenntnisse zum üblichen Handeln der Landesbehörden noch über entsprechende Fallzahlen.

Die Bemessung der Geldbußen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Grundlage sind danach die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Maßgebliche Kriterien sind u. a. die Vorwerfbarkeit und das Gefahrenpotenzial, das die jeweilige Tat hervorruft.

Darüber hinaus besteht nach § 17 Absatz 4 OWiG die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung im Bußgeldverfahren bei betroffenen Fahrern. Außerdem können die zuständigen Behörden der Länder unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG Geldbußen gegen eine für den Verstoß verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung (wie beispielsweise Speditionen) festsetzen und dabei die erlangten Vorteile abschöpfen. Zudem kann die Vorteilsabschöpfung gemäß § 29a Absatz 2 OWiG auch gegen Dritte, zu denen beispielsweise eine Spedition gehören kann, angeordnet werden. Dieses führt in der Regel zu wesentlich höheren Zahlungen und kann parallel zu den Bußgeldverfahren betrieben werden.

35. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Modellprojekte im Verkehrsbereich an Autobahnen (siehe Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferlemann, auf meine Mündliche Frage 8, Plenarprotokoll 18/90) gibt es in Deutschland (bitte nach Autobahn und finanzieller Höhe aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 13. April 2015**

Nachfolgend werden aktuelle Testfelder, Modellprojekte und Versuchsstrecken aus den verschiedenen Gebieten des Straßenbaus aufgeführt:

- Aufrüstung von Notrufsäulen zur V2I-Kommunikation an Bundesautobahnen (ANIKA) auf der A 2;
- telematisch gesteuertes Lkw-Kompaktparken auf der Tank- und Rastanlage (T+R) Jura-West an der A 3;
- telematisch gesteuertes Lkw-Kolonnenparken auf der T+R Montabaur an der A 3, auf der T+R Hunsrück-West an der A 61 und auf der T+R Inntal-West an der A 93;
- automatische Ausleitung des BAG (Bundesamt für Güterverkehr) im Pilotbetrieb an insgesamt sechs Kontrollplätzen;
- Konzept „Digitales Testfeld Autobahn“ auf der A 9: Unter anderem Pilotprojekte zur Erweiterung der Notrufsäuleninfrastruktur um zukunftsfähige Technologien, Erprobung telematischer Falschfahrerwarnsysteme sowie der geplante Ausbau der bestehenden Park- und WC-Anlage zu einer „Tank- und Rastanlage der Zukunft“ (u. a. mit innovativen Bezahlssystemen, E-Ladestation, ressourcenschonende Versorgung mit erneuerbarer Energie, innovative Beleuchtungstechnik); darüber hinaus innovative Projekte zur telematischen Verkehrssteuerung im Rahmen des aktuellen Projektplans Straßenverkehrstelematik (2010 bis 2015);
- zur Optimierung des Winterdienstes fördert der Bund bundesweit Versuche und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Streustoffausbringung. Hierzu zählt insbesondere die Flüssigausbringung von Salzlösung (FS-100-Technik). Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen bei der pilothaften Anwendung der Salzlösungsausbringung forciert das BMVI die sukzessive Nachrüstung v. a. der Autobahnmeistereien mit der FS-100-Technologie;
- Pilotprojekt „Solarer Lärmschutz“: Errichtung und Betrieb einer Lärmschutzwand mit integrierten Photovoltaik-Elementen im Zuge des Ausbaus der A 10 vom Autobahndreieck (AD) Nuthetal bis zum AD Potsdam;
- Pilotprojekte zur Minderung der Stickoxidbelastung mittels Anwendung von Titandioxid: Beschichtung von Lärmschutzwänden mit Titandioxid-Suspension an der A 1 nördlich von Osnabrück; Einbau eines mit Titandioxid versetzten Straßenbelages an der B 433 in Hamburg am westlichen Tunnelausgang des Krohnstieg-tunnels; Einsatz von Titandioxid zur Stickstoffreduzierung im Tunnel; Voruntersuchungen im Tunnel Rudower Höhe an der A 113;
- Anfang Juni 2015 wird mit dem Bau des Demonstrations-, Untersuchungs- und Referenzareals der Bundesanstalt für Straßenwesen (duraBASt) im Autobahnkreuz (AK) Köln-Ost begonnen. Es dient im Wesentlichen der Erprobung von neuartigen, zukunftsweisenden Straßenoberbauvarianten und ist ein europaweit einzigartiges, innovatives Projekt im Bereich der praxisnahen Straßenbauforschung.

Die Projekte laufen zum großen Teil noch. Die Kosten werden aus den Straßenbautiteln des Einzelplans 12 gedeckt und in der Regel nicht gesondert ausgewiesen.

36. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die Prüfung zur Änderung der 12. Ausnahmereordnung zur StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) zu Verkehrszeichen 227 der StPO inzwischen abgeschlossen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Wirtschaftsfaktor Reisemobiltourismus“ auf Bundestagsdrucksache 18/3458 vom 4. Dezember 2014), und wenn nein, wann ist dies geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 9. April 2015**

Es wurde nach eingehender Prüfung beschlossen, dass der Ansatz, „schwere Wohnmobile“ auf Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen durch eine Änderung der 12. Ausnahmereordnung zur StPO generell vom Regelungsgehalt des Zeichens 277 auszunehmen, derzeit nicht weiterverfolgt wird. Dies geschieht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (t) bis 7,5 t (so genannte schwere Wohnmobile) schon heute vom Überholverbot ausnehmen können, wenn sie Zeichen 277 mit einem beschränkenden Zusatzzeichen (z. B. 7,5 t) versehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

37. Abgeordnete
**Sylvia
Kotting-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist es so schwierig, einen Terminplan für das Endlagerprojekt Schacht Konrad zu nennen (bitte möglichst vollständige und ausführliche Angabe aller wesentlichen Schwierigkeiten mit ihren Ursachen; bezüglich der Schwierigkeiten vgl. beispielsweise die Aussagen der Bundesregierung zu dem von der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) prognostizierten Inbetriebnahmejahr 2022 in der Sitzung der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ am 8. September 2014 im Deutschen Bundestag oder in der 41. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 18. März 2015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2015**

Die Errichtung des Endlagers Schacht Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ist ein singuläres Bauvorhaben, für das es in Deutschland kein Vorbild gibt. Aktuelle Schätzungen gehen von einer Inbetriebnahme des Endlagers im Jahr 2022 aus. Das Bundesamt für Strahlenschutz lässt derzeit sowohl die Projektablaufpläne des Betriebsführers, der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe als auch die Terminrisiken extern überprüfen. Erste Ergebnisse sind nicht vor Mitte 2015 zu erwarten.

„Bauen im Bestand“ birgt erfahrungsgemäß terminliche Risiken in sich. Die übertägigen Anlagen für die spätere Anlieferung der Gebinde am Schacht Konrad 2 sind noch nicht im Bau; die dafür erforderliche Planung wird derzeit erstellt. Hier bestehen schon aufgrund der Erstmaligkeit der Aufgabe terminliche Risiken für den Fall, dass Überarbeitungen der Planung erforderlich werden.

Im Hinblick auf die Sanierungsarbeiten im Schacht Konrad 1 (Nördliches Trum) durchlaufen die Antragsunterlagen für den Einbau der Rohrkonsolen die bergrechtlich vorgeschriebene Vorprüfung durch den Sachverständigen. Nach Abschluss der Vorprüfung erfolgt umgehend die Antragstellung beim niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Unterlagen der neuen Schachteinbauten und Fördereinrichtungen für den Schacht Konrad 2 befinden sich derzeit in der Erstellung und Vorprüfung durch den Sachverständigen der Endlagerüberwachung und des LBEG. Die Prüfzeiten der Sachverständigen und die notwendigen Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde bergen ebenfalls terminliche Risiken. Unter Tage stehen noch aufwändige Arbeiten zur Errichtung der Grubennebenräume und im Bereich des Füllortes bevor. Baubegleitend werden geotechnische Berechnungen durchgeführt.

38. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung insbesondere von der von französischer Seite in Betracht gezogenen Einleitung salzbelasteter Abwässer auf der Höhe von Achern in den Oberrhein (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, [www.region-karlsruhe.de/detail/article/presseinformation-nr-5-6.html?tx_ttnews\[backPid\]=70&cHash=03b69d5f64](http://www.region-karlsruhe.de/detail/article/presseinformation-nr-5-6.html?tx_ttnews[backPid]=70&cHash=03b69d5f64); Stand: 8. April 2015), welche bisher durch die Unternehmen Solvay in Dombasle und Novacarb in Laneuveville-devant-Nancy in die Meurthe eingeleitet wurden, und welche Position vertritt die Bundesregierung und vertreten ihre Delegierten insbesondere in der Internationalen Kommission zum Schutz von Mosel und Saar (IKSMS) und ihren zugehörigen Arbeitsgruppen bezüglich dieser Überlegungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 10. April 2015**

Die von französischer Seite als eine von mehreren Möglichkeiten zur Lösung des Problems der Salzbelastungen in der Meurthe und der Mosel in Betracht gezogene Einleitung salzbelasteter Abwässer in den Oberrhein ist der Bundesregierung bekannt. Die französische Delegation hat in der IKSMS dazu frühzeitig informiert. Es ist noch keine Entscheidung zum weiteren Vorgehen von französischer Seite getroffen worden. Das soll erst nach der Prüfung aller in Auftrag gegebenen Studien erfolgen.

Sollte die Einleitung in den Oberrhein seitens Frankreichs ernsthaft in Betracht gezogen werden, wären die zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern im Rahmen der erforderlichen grenzüberschreitenden Beteiligung einzubinden. Ein solches Projekt müsste auch in den internationalen Bewirtschaftungsplänen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) abgestimmt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Gewässer wäre nicht konsensfähig. Die Bundesregierung wird sich in den Gremien der IKSMS in dem oben dargestellten Sinne positionieren.

39. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD) In welcher Höhe werden Bundeshaushaltsmittel für das Pilotprojekt „Stromspar-Check PLUS“ im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ insgesamt bereitgestellt?
40. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, das Projekt fortzusetzen, und wenn ja, in welcher Höhe sollen dafür Haushaltsmittel in den Bundeshaushalt 2016 eingestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2015**

Die Fragen 39 und 40 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Projekt „Stromspar-Check PLUS“ vom Deutschen Caritasverband e. V. (DCV) und vom Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. (eaD) wird seit dem 1. Januar 2013 durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gefördert und läuft bis zum 31. Dezember 2015. Die Fördersumme beträgt insgesamt 29,9 Mio. Euro. Das Vorgängerprojekt „Stromspar-Check“ wurde zunächst als Pilotprojekt im Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis 31. August 2009 und danach im Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2012 gefördert.

Das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ sieht vor, dass für Haushalte mit geringem Einkommen geprüft werden soll, wie die situationsbezogene Beratung und finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung energiesparender und ressourcenschonender Technik (Haushalts Großgeräte), orientiert am Bedarf, fortgeführt werden können. In die Umsetzung der Maßnahme sollen, wie bisher auch, Sozialverbände, karitative Einrichtungen, Energie- und Klimaschutzagenturen einbezogen werden.

Das laufende Vorhaben wird derzeit überprüft. Dies soll auch zur Entscheidungsfindung einer Fortsetzung beitragen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher noch keine Auskunft über das weitere Vorgehen gegeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

41. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Welche Bundesprogramme gibt es derzeit für die Berufsorientierung an Schulen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 9. April 2015

Aufgrund der Länderzuständigkeit fördert der Bund nicht unmittelbar an Schulen.

Förderprogramm Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS –/Bundesagentur für Arbeit – BA –)

Im Rahmen der Initiative Inklusion – des zentralen beschäftigungspolitischen Elements des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – werden durch das BMAS der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen und Maßnahmen zur verbesserten beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unterstützt. Für den Zeitraum von 2011 bis 2017 stehen 80 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds für die berufliche Orientierung von 40 000 schwerbehinderten Jugendlichen zur Verfügung. Das Förderprogramm wird von den Ländern umgesetzt, die in Kooperation mit den jeweils zuständigen Regionaldirektionen der BA die Berufsorientierungsmaßnahmen ausgestalten und durchführen, in der Regel innerhalb der letzten beiden Schuljahre. Ziel ist, dass die geförderten Maßnahmen nach Auslaufen des Programms ab dem Schuljahr 2016/2017 in einer Regelförderung durch Bund (BA) und Länder im Rahmen des § 48 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) übergehen. Bis dahin muss auch aufseiten der Länder eine tragfähige finanzielle Grundlage geschaffen sein.

42. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Welche Bundesprogramme gibt es derzeit für die Berufsorientierung außerhalb von Schulen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 9. April 2015

Die Bundesprogramme zur Förderung von Partnern außerhalb von Schulen, die Berufsorientierung für Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler anbieten, sind:

- Berufsorientierungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten – Laufzeit: seit 2008, unbefristet; Bewilligungen seit 2008: ca. 340 Mio. Euro bis Ende 2014; Fördervolumen 2014: 75 Mio. Euro; Potenzialanalyse und Werkstatttage zur praktischen Berufsfelderkundung in der 7./8. Klasse;
- Berufsberatung und Berufsorientierung durch die BA als Dienstleistung; Berufsorientierungsmaßnahmen – Regelförderung im SGB III §§ 32, 33, 48; Ist-Ausgaben 2014 (Berufsorientierungsmaßnahmen): 36,3 Mio. Euro; individuelle Berufsberatung, vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen. Bei Berufsorientierungsmaßnahmen Kofinanzierung Dritter von mindestens 50 Prozent;
- Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag (BMBF, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ) – Laufzeit: 2014 bis 2017; Fördervolumen: 1,2 Mio. Euro; BMBF und BMFSFJ; Mädchen und junge Frauen der Klassen 5 bis 10 sollen motiviert werden, sich für eine Berufsausbildung oder ein Studium und damit für eine spätere Berufstätigkeit in Berufsfeldern zu entscheiden, die sie bislang eher selten im Blick haben;
- Boys' Day – Jungen-Zukunftstag (BMFSFJ) – Laufzeit: 2014 bis 2017; Fördervolumen: 2,15 Mio. Euro; Jungen und junge Männer der Klassen 5 bis 10 erhalten neue Optionsräume für ihre Berufs- und Lebensplanung. Zentrale Ziele des Boys' Day sind dabei die Erweiterung des Berufswahlspektrums, die Flexibilisierung der männlichen Rolle sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen;
- Berufswahlpass (BMBF; BA) – Laufzeit: seit Juli 2014 offizieller Partner der Initiative Bildungsketten des BMBF. Herausgegeben wird der Berufswahlpass von der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass, der 13 Länder, das BMBF und die BA angehören. Der Berufswahlpass als Arbeits- und Dokumentationsmappe unterstützt junge Menschen dabei, ihren Weg in einen für sie passenden Beruf zu finden;
- Pilotprojekt coach@school (BMBF) – Laufzeit: 1. Dezember 2010 bis 31. August 2015; Fördervolumen: 0,735 Mio. Euro. Ehrenamtlich engagierte Menschen des Senior Experten Service (SES) helfen als unabhängige Coaches bei der Berufsorientierung in Schu-

len: Sie bieten Schülerinnen und Schülern eine kontinuierliche und lebensweltliche Unterstützung;

- Informationsoffensive „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“ (BMBF, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi) – Laufzeit: 2014 bis 2015; Fördervolumen: rund 2 Mio. Euro jährlich (jeweils hälftig von BMBF und BMWi); Initiative zur Werbung für die duale Ausbildung und berufliche Fortbildung, die von den im Ausbildungspakt vertretenen Wirtschaftsdachverbänden unterstützt wurde und zunächst bis Ende 2013 gelaufen ist. 2014 wurde eine Fortführung dieser Kampagne beschlossen. Sie wendet sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene, um die Vielfalt, die Vorteile und die Perspektiven beruflicher Bildung alters- und situationsgerecht zu kommunizieren.

Berlin, den 24. April 2015